

Gebührensatzung zur Satzung für die gemeindlichen Bestattungseinrichtungen des Marktes Lonnerstadt

Vom 20. Juni 1995

Der Markt Lonnerstadt erlässt aufgrund des Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Gebührensatzung zur Satzung für die gemeindliche Bestattungseinrichtung in Lonnerstadt.

§1 Gebührenerhebung, Gebührenarten

(1) Der Markt Lonnerstadt erhebt für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen Gebühren.

(2) Für die Benutzung des Friedhofes werden Grabgebühren und für die Dienstleistung des Friedhofs- und Bestattungspersonals Bestattungsgebühren erhoben.

§ 2 Grabgebühren

(1) Für die Inanspruchnahme der Grabstätten erhebt der Markt Lonnerstadt eine Grabgebühr, die auf die Dauer der Ruhefrist im Voraus zu entrichten ist.

(2) Es werden folgende Gebühren erhoben

- | | |
|--|-------------|
| 1. Reihengräber | |
| a) für Kinder bis zu 6 Jahren | 500,00 € |
| b) für Personen ab 6 Jahren | |
| - Normaltiefe | 1.050,00 € |
| - vertiefte Grabstellen | 1.350,00 € |
| 2. Familiengräber | 1.650,00 €. |
| 3. Urnengräber | 650,00 € |
| 4. Für die Grabeinfassungszeilen werden pauschal | |
| a) für Familiengräber | 200,00 € |
| b) für Reihengräber | 150,00 € |
| c) für Bodenaustausch | 75,00 € |
| d) für Urnengräber | 100,00 € |

erhoben.

(3) Erstreckt sich eine Ruhefrist über die Dauer des Grabnutzungsrechtes hinaus (§ 29 Abs. 4 der Satzung für die gemeindlichen Bestattungseinrichtungen), so ist die zur Verlängerung des Nutzungsrechtes festgesetzte Gebühr gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 1 – 3 anteilig bis zum Ablauf der Ruhefrist zu entrichten.

(4) ¹Die Gebühr gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 4 wird bei jeder zusätzlichen Graböffnung zur Hälfte erhoben. ²Bei einer Graböffnung für eine Urnenbeisetzung in einem bestehenden Familien- oder Einzelgrab entfällt die Gebühr gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 4.

§ 3 Bestattungsgebühren

(1) Friedhofs- und Bestattungspersonal

1. Grabherstellung (Ausheben und Schließen des Grabes einschließlich evtl. Erdabfuhr) für Gräber
 - a) für Kinder bis zu 6 Jahren 200,00 €
 - b) für Kinder ab 6 Jahre und Erwachsene 200,00 €
2. Übertiefe für Gräber
 - a) für Kinder bis zu 6 Jahren 300,00 €
 - b) für Kinder ab 6 Jahre und Erwachsene 300,00 €
3. Urnenbeisetzung
 - a) für Kinder bis zu 6 Jahren 75,00 €
 - b) für Kinder ab 6 Jahre und Erwachsene 75,00 €
4. Als Frostzuschlag in der Zeit vom 01.11. - 31.03. wird ein Zuschlag in Höhe von 25,00 € zur Gebühr nach den Ziffern 1-3 erhoben.

(2) Von dieser Gebührenregelung unberührt bleiben etwaige Ersätze, Gebühren und Kosten von Bestattungsinstituten, die diese für ihre eigenen Leistungen berechnen.

§ 4 Weitere Gebühren

Die Gebühren für Erlaubnisse, Gestattungen, Einwilligungen und andere Amtshandlungen bemessen sich nach der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde.

§ 5 Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht
1. mit der Belegung der Grabstätte oder
 2. mit der Verleihung oder Verlängerung des Benutzungsrechts oder
 3. mit dem Ablauf des Benutzungsrechts für die Zeit bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist oder
 4. aus Anlass von Dienstleistungen des Friedhofs- und Bestattungspersonals oder
 5. im Falle des § 6 durch die Veranlassung der Amtshandlung.

(2) Für das Entstehen der Gebührenschuld bei Urnengräbern gelten die Vorschriften Absatz 1 sinngemäß.

§ 6 Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner ist,

1. wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist (Art. 15 BestG, § 6 BestV);
2. wer den Auftrag an die Gemeinde erteilt, ersatzweise an das Bestattungsinstitut gegeben hat;
3. wer die Kosten veranlasst hat;
4. derjenige, in dessen Interesse die Bestattungskosten entstanden sind.

(2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 7 Gebührenbescheid, Fälligkeit

(1) Über die Gebühr wird ein Gebührenbescheid ausgefertigt.

(2) Die Gebühr ist einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.

§ 8 Kostenersatz für Aufwendungen

Der Markt Lonnerstadt kann über den allgemeinen Gebührensatz hinaus - für alle auf Veranlassung des Grabbenutzungsberechtigten oder sonstigen Gebührensschuldners (§ 6 Abs. 1) entstandenen sonstigen Aufwendungen {z.B. für die Entfernung von Grabdenkmälern usw.) - Kostenersatz in Höhe der tatsächlich entstandenen Aufwendungen verlangen. Es werden die im Entstehungszeitraum maßgebenden Material- und Verrechnungslohnsätze verrechnet.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Lonnerstadt, den 20.06.1995

Markt Lonnerstadt

gez.

Krafft

1. Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerke:

- Bekanntmachung im Amtsblatt der VG Höchststadt Nr. 438 vom 24.06.1995
- 1. Änderung vom 25.10.2001: Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 604 der VG Höchststadt vom 03.11.2001
- 2. Änderung vom 06.08.2002: Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 624 der VG Höchststadt vom 10.08.2002
- 3. Änderung vom 09.05.2016: Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 984 der VG Höchststadt vom 27.05.2016